

Arbeitsrecht (Nr. 299/2004)

Betriebsbedingte Kündigung: Widerspruch bei fehlerhafter Sozialauswahl

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Bei mehreren zur gleichen Zeit beabsichtigten betriebsbedingten Kündigungen kann der Betriebsrat den Kündigungen nach § 102 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) nur dann wirksam widersprechen, wenn er in jedem Einzelfall auf bestimmte und bestimmbar, seiner Ansicht nach weniger schutzwürdige Arbeitnehmer verweist.

Der Betriebsrat kann nicht für alle oder mehrere beabsichtigte Kündigungen geltend machen, die soziale Auswahl sei fehlerhaft, weil der Arbeitgeber einen oder mehrere weniger schutzwürdige Arbeitnehmer übergangen habe. Auf denselben Berufungsfall kann der Betriebsrat seinen Widerspruch nicht mehrfach setzen.

Urteil des BAG vom 09. Juli 2003

Aktenzeichen: 5 AZR 305/02

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb – AiB Nr. 8/2004

18.08.2004